



Betreuungsvereinbarung Erziehungshilfeanbieter¹ - Sorgerechtigte

I. Zustimmung und Bestätigung Sorgerechtigter im Erziehungsauftrag

1. Selbstverständnis des Anbieters

Der Anbieter ... sieht sich im gesellschaftlichen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ in der Verantwortung, zwischen pädagogischen Grenzsetzungen (Ziffer 1.1) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1.2) zu unterscheiden. Er ist dabei der Überzeugung, dass pädagogisches Verhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegen wirkt, diese vielleicht sogar verhindert.

1.1 Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie z.B. „Wegnahme von Gegenständen“ oder „kurzfristiges Festhalten, damit zugehört wird“ bzw. aus demselben Grund „in die Tür stellen“, werden nur angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, d.h. pädagogisch begründbar sind. Sie werden erst dann in Betracht gezogen, wenn persönliche Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzungen (z.B. Verbote) keinen Erfolg versprechen bzw. ohne pädagogische Wirkung geblieben sind. Selbstverständlich sind Straftatbestände wie Körperverletzung oder Beleidigung ausgeschlossen.

1.2 Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie z.B. Festhalten oder „am Boden Fixieren“ resultieren aus der Aufsichtspflicht des Anbieters, sofern vom Kind/ Jugendlichen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (z.B. körperlicher Angriff) und pädagogisch begründbare Reaktionen aus Zeit- oder sonstigen Gründen auszuschließen sind. Auch wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jugendliche/n als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich wird versucht, Situationen der Gefahrenabwehr, die am Ende einer „Machtspirale Kind/ Jugendliche/r- PädagogIn“ stehen können, durch geeignete pädagogische Maßnahmen zu vermeiden. Sofern aber Maßnahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich sind, wird freilich die Situation pädagogisch aufgearbeitet, sobald eine Beruhigung eingetreten ist.

1.3 Soweit pädagogische Grenzsetzungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, wird beauftragenden Eltern/ Sorgerechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet**. Bei Nachfrage wird Verhalten in schlüssiger, dem Kindeswohl verpflichteter Weise, den/m Sorgerechtigten erläutert. Ein neutraler Beschwerdeweg ist geöffnet (z.B. über die [Ombudschaft NRW](#))

2. Zustimmung und Bestätigung der/s Sorgerechtigten

Zu Ziffer 1.1: Ich bin damit einverstanden, dass der Anbieter ... meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mithilfe aktiver pädagogischer Grenzsetzung entspricht.

Zu Ziffer 1.2: Ich akzeptiere, dass unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, z.B. als Festhalten oder „am Boden fixieren“.

(Datum/ Unterschrift Sorgerechtigte(r))

¹ Stationäre Erziehungshilfe

I. **Betreuungsvereinbarung Anbieter- Sorgeberechtigte/ Muster**

Erläuterung

Der Betreuungsvertrag wird mit den Sorgeberechtigten vor der Aufnahme eines Kindes/ Jugendlichen abgeschlossen. Er erfüllt eine doppelte Funktion:

- Rechtlicher Rahmen und Inhalt des Erziehungsauftrages nach § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Die pädagogische Grundhaltung des Anbieters und die damit verbundenen Erziehungsmethoden werden den Sorgeberechtigten erläutert und insoweit mitgetragen. Die Sorgeberechtigten stimmen insbesondere verbalen und aktiven pädagogischen Grenzsetzungen und damit verbundenen Eingriffen in Kindesrechte zu, die nach Ausschöpfen aller sonstigen pädagogischen Maßnahmen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags notwendig werden können.

Der Betreuungsvertrag wird mit den Sorgeberechtigten vereinbart und im Rahmen der Erziehungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) pädagogisch und aufsichtsorientiert umgesetzt, etwa in Form pädagogischer Vereinbarungen, die- je nach Alter und Entwicklungsstufe mit dem Kind/ Jugendlichen getroffen werden. Dabei ist der Hinweis wichtig, dass im Unterschied zum schriftlichen Betreuungsvertrag pädagogische Vereinbarungen ausschließlich fachlich- pädagogisch relevant sind, keine rechtliche Verbindlichkeit bedingen.

Frau/ Herr (Sorgeberechtigte/r/ Anschrift/ Datum)

.....
erteilt der (Anbieter) einen Erziehungsauftrag (§ 1688 BGB) i.R. der vom Jugendamt
..... zugunsten genehmigten Erziehungshilfe. Er/ Sie erklärt
sich insbesondere mit den nachfolgend skizzierten Erziehungsmethoden einverstanden.

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/r und Datum)

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte/r und Datum)

1. Vorbemerkung/ Selbstverständnis des Anbieters

Der Anbieter ... sieht sich im gesellschaftlichen Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ in der Verantwortung, zwischen pädagogischen Grenzsetzungen (Ziffer 1.1) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Ziffer 1.2) zu unterscheiden. Er ist dabei der Überzeugung, dass pädagogisches Verhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegen wirkt, diese vielleicht sogar verhindert.

1.1 Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie z.B. „Wegnahme von Gegenständen“ oder „kurzfristiges Festhalten, damit zugehört wird“ bzw. aus demselben Grund „in die Tür stellen“, werden nur angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, d.h. pädagogisch begründbar sind. Sie werden erst dann in Betracht gezogen, wenn persönliche Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzungen (z.B. Verbote) keinen Erfolg versprechen bzw. ohne pädagogische Wirkung geblieben sind. Selbstverständlich sind Straftatbestände wie Körperverletzung oder Beleidigung ausgeschlossen.

1.2 Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie z.B. Festhalten oder „am Boden Fixieren“ resultieren aus der Aufsichtspflicht des Anbieters, sofern vom Kind/ Jugendlichen eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (z.B. körperlicher Angriff) und pädagogisch begründbare Reaktionen aus Zeit- oder sonstigen Gründen auszuschließen sind. Auch wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jugendliche/n als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich wird versucht, Situationen der Gefahrenabwehr, die am Ende einer „Machtspirale Kind/ Jugendliche/r- PädagogIn“ stehen können, durch geeignete pädagogische Maßnahmen zu vermeiden. Sofern aber Maßnahmen der Gefahrenabwehr unumgänglich sind, wird freilich die Situation pädagogisch aufgearbeitet, sobald eine Beruhigung eingetreten ist.

1.3 Soweit pädagogische Grenzsetzungen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, wird beauftragenden Eltern/ Sorgeberechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet**. Bei Nachfrage wird Verhalten in schlüssiger, dem Kindeswohl verpflichteter Weise, den/m Sorgeberechtigten erläutert. Ein neutraler Beschwerdeweg ist geöffnet (z.B. über die [Ombudschaft NRW](#))

2. Methodische Ansätze

Die intensivpädagogisch- therapeutischen Erziehungsmethoden sind dem gesetzlichen SGB VIII- Auftrag verpflichtet, *Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung mit den Zielen der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern* (§ 1 I SGB VIII). Voraussetzung hierfür ist es, das Kind/ den Jugendlichen überzeugend und nachhaltig zu erreichen: durch Zuwendung einerseits, bei ausgeprägter Aggressivität aber auch durch Grenzsetzungen, die einerseits fachlich verantwortbar - weil objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgend - andererseits rechtlich zulässig sind, d.h. insbesondere auf der Grundlage sorgerechter Zustimmung in ein Kindesrecht eingreifen dürfen.

Pädagogische Grenzsetzungen werden primär nicht als Sanktionen sondern als nicht gewährte Privilegien bzw. zurückgenommene Privilegien ausgesprochen. Dem liegt folgende Logik zugrunde:

- Ausgehend von dem in jeder Aufnahmesituation festgelegten einheitlichen Eingangsstatus werden- je nach Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen - entsprechend dessen Wünschen und Bedürfnissen Privilegien gewährt. Privilegien werden für alle Mitbewohner transparent ausgesprochen, Sofern pädagogisch verantwortbar, ist das Kind/ der Jugendliche in der Entscheidungsfindung beteiligt. Gegenüber allen Gruppenmitgliedern besteht Transparenz.
- Privilegien können solange fortbestehen, wie damit verbundene pädagogische Bedingungen respektiert bzw. beachtet werden.

- Sofern die Nichtgewährung eines Privilegs bzw. dessen Rücknahme zur Erreichung eines pädagogischen Ziels ungeeignet ist, werden Sanktionen ausgesprochen, die einen inneren Bezug zu dem beanstandeten Fehlverhalten haben.

Grenzsetzungen (nichtgewährte Privilegien, Rücknahmen von Privilegien sowie verbale und aktive pädagogische Grenzsetzungen bzw. Sanktionen) werden unter Beachtung des Kindeswohls ausgesprochen/ durchgeführt, d.h. unter der Voraussetzung des objektiv nachvollziehbaren Verfolgens eines pädagogischen Ziels (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) bei gleichzeitiger Beachtung der Kindesrechte.

2.1 Aufnahmestatus und pädagogische Regeln

Aufnahmestatus

Ausgangspunkt pädagogischer Prozesse ist für alle Kinder/ Jugendlichen folgender Status:

- Eigenes Zimmer mit einer den Mindestanforderungen der Wohnlichkeit entsprechenden Grundausstattung
- Zunächst keine individuelle Gestaltung des Zimmers
- Ausschluss äußerer Reizeinflüsse: z.B. Keine elektronischen Geräte, kein Handy, kein PC.
- Kontrollen bei der Aufnahme bzw. späteren Anlässen (z.B. Verdacht des Drogenbesitzes/ Waffenbesitzes): Aufforderung mitgebrachte Taschen oder sonstige potentielle Aufbewahrungsorte wie Hosentaschen etc. zu entleeren, insbesondere Schuhe und Socken auszuziehen. Bei Verweigerung wird nicht kontrolliert werden, es sei denn, es liegt eine akute Gefahrenlage vor. Im letzteren Fall, z.B. bei Verdacht auf Waffenbesitz), darf sich die/ der PädagogIn selbst einen Eindruck verschaffen. Damit verbundener Zwang ist freilich nur geeignet, wenn pädagogischer Zuspruch erfolglos blieb und das notwendige und verhältnismäßige Verhalten der Gefahrenabwehr anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird (s. Ziffer 2.2).
- Aussenkontakte:

Festgelegte Telefonzeiten sowie Telefon- und Kontakt-/ Besuchsverbote gegenüber Personen, die aufgrund der Vorgeschichte den pädagogischen Prozess stören oder eine Gefahr für das Kind/ den Jugendlichen darstellen (z.B. Missbrauchsvater). Sofern dies pädagogisch verantwortbar ist bzw. einer Gefahr insoweit adäquat begegnen kann, wird der Kontakt durch Anwesenheit einer/s PädagogIn begleitet.

In der Gruppe gelten u.a. folgende Regeln:

- Rauchverbot
- Verbot des Drogenbesitzes
-

Neben generellen Regeln werden selbstverständlich auch individuell auf das Kind/ den Jugendlichen zugeschnittene Regeln vereinbart bzw. festgelegt.

2.2 Gewähren von Privilegien

Folgende Privilegien können- je nach Alter/ Entwicklungsstufe und pädagogischer Notwendigkeit ausgesprochen werden:

- Kommunikationsmittel: z.B. Handy- / PCnutzung und Internetzugang, auch begleitet
- Unterhaltungsmedien
- Teilnahme an Gruppenaktivitäten: z.B. Sport, Kino, Ausflüge, Ferienmaßnahmen
- Begleiteter oder alleiniger Ausgang, auch in Verbindung mit Stadtausgang
-

2.3 Fortbestand von Privilegien

Wird ein eingeräumtes Privileg missbraucht, wird es unverzüglich zurückgenommen.

Darunter fallen:

- Verletzen von Regeln, z.B. Schlagen oder Bedrohen von Mitbewohnern oder MitarbeiterInnen, Alkoholmissbrauch oder Rauchen
- Nicht eingehaltene Absprachen
- Ausnutzen eines Privilegs i.S. der Gefährdung eines Erziehungsziels

Im vorbeschriebenen Sinne pädagogisch nicht erwünschtes Verhalten und Privilegentzug stehen in einem nachvollziehbarem Bezug; der Privilegentzug wird pädagogisch schlüssig begründet.

2.4 Sanktionen

Sofern dies pädagogisch notwendig ist, werden- auch an stelle eines Privilegentzugs- unmittelbare Sanktionen/ Strafen ausgesprochen. Auch diese stehen freilich in einem inneren Bezug zum Anlassverhalten des Kindes/ Jugendlichen und werden verständlich sowie pädagogisch schlüssig begründet.

3. Pädagogische Grundhaltung/ „Fachliche Handlungsleitlinien“ i.S. § 8b II SGB VIII

Die nachfolgenden fachlichen Handlungsleitlinien sind Orientierungsrahmen. Im Einzelfall zu treffende Entscheidungen sind abhängig vom jeweiligen Kind/Jugendlichen, von dessen/ deren Vita, von der Beziehungsintensität und von den Gegebenheiten der Situation.

3.1 Leitbild

Wir nehmen den Auftrag, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu sichern, in transparentem Prozess der Qualitätssicherung wahr. In diesem Prozess verpflichten wir uns zur permanenten Weiterentwicklung pädagogischer Wege und Instrumente, insbesondere basierend auf offener Diskussionskultur. Wir sind der Überzeugung, dass eine solche Einstellung zutiefst professionell ist, weil Pädagogik durchaus an fachliche und rechtliche Grenzen stoßen kann. Diese Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team sowie gegenüber anderen KollegInnen zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal pädagogischer Qualität. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, somit auch den Schutz der uns Anvertrauten.

Ohne die Bereitschaft, eigene Grenzen zu erkennen und in kollegialen Gesprächen daraus neue Erkenntnisse, Verhaltensformen und Ziele abzuleiten, ist unserer Meinung nach qualitativ- pädagogische Arbeit dauerhaft nicht vorstellbar. Dementsprechend entwickelte pädagogische Wege und Instrumente werden gegenüber Eltern/ Sorgeberechtigten sowie Jugendämtern und Landesjugendamt als Zeichen unserer pädagogischen Grundhaltung transparent verantwortet. In diesem Zusammenhang betrachten wird es als unsere Aufgabe und Verpflichtung, diese Handlungsleitlinien den genannten Personen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen und zu erläutern.

Fachlich verantwortbar ist Verhalten unserer Überzeugung nach nur, wenn es objektiv pädagogisch begründbar, d.h. zur Erreichung eines pädagogischen Ziels objektiv geeignet ist. In diesem Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit bekennen wir uns selbstbindend zu einem bestimmten pädagogischen Verhaltensrahmen, schließen also zugleich andere pädagogische Wege aus. Sofern aber zum Schutz vor Gefahr für das Kind oder die/ den Jugendlichen bzw. für Dritte im Einzelfall eine Aufsichtsmaßnahme unausweichlich ist (Zwang), bekennen wir uns auch hierzu, z.B. zur Beseitigung gefährlicher Gegenstände, um Angriffe auf andere Kinder/ Jugendliche zu verhindern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für uns - wenn irgend möglich - pädagogische Lösungen im Vordergrund stehen.

3.2 Generelle Aussagen zu unserer pädagogischen Grundhaltung

- Unsere Grundwerte, die wir vertreten, ergeben sich aus unserer christlichen Grundhaltung. Die Wertevermittlung geschieht durch das Vorleben und im Miteinander mit Gleichaltrigen und den MitarbeiterInnen.
- Erziehen bedeutet für uns konsequentes ressourcenorientiertes Handeln.
- Wir wollen der individuellen Förderung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ebenso entsprechen, wie der notwendigen Gruppenarbeit.
- Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer pädagogischer Prozesse, insbesondere geprägt von einer Vorgeschichte. So können im Vorfeld Zuwendung und verbale pädagogische Grenzsetzungen erfolglos geblieben sein, etwa aufgrund von Konflikten in der Beziehung. Ursache für derartige Konflikte kann der schwer zu lebende Doppelauftrag Pädagogik und Zwang sein, d.h.

das Verfolgen der beiden unterschiedlichen Ziele *Persönlichkeitsentwicklung* in der Erziehungs- und *Gefahrenabwehr* in der Aufsichtsverantwortung.

- Unsere Maxime lautet: Soviel Pädagogik wie möglich, soviel Zwang wie nötig.
- Da im Einzelfall *aktive pädagogische Grenzsetzungen*² von Aufsichtsmaßnahmen (Zwang) schwer abzugrenzen und letztere nur bei *Eigen- oder Fremdgefährdung* zulässig sind, werden solche in begrenztem Umfang akzeptiert. Aufgrund der Gefahr pädagogisch und körperlich nicht mehr beherrschbarer Eskalation ist auch das Inaussichtstellen (verbale pädagogische Grenzsetzung) solcher Maßnahmen kritisch zu betrachten. Wir wollen daher *aktive pädagogische Grenzsetzungen* nur ankündigen, wenn zuvor andere pädagogische Mittel erfolglos geblieben sind. Dabei bevorzugen wir Zuwendung und anderes nicht von Erziehungsmacht getragenes Verhalten. Wir kündigen *aktive pädagogische Grenzsetzungen* auch deshalb mit Bedacht an, weil wir den aufgrund eigener Glaubwürdigkeit bestehenden Automatismus späteren Umsetzens sehen. Wir halten z.B. folgende *aktive pädagogische Grenzsetzung* für denkbar: Bettdecke wegziehen, um bei Verweigerung den morgendlichen Schulbesuch sicher zu stellen. Auch halten wir es für pädagogisch geboten, im Einzelfall die Anwesenheit eines Kindes/ Jugendlichen notfalls dadurch sicher zu stellen, dass wir ein beabsichtigtes Verlassen des pädagogischen Prozesses aktiv verhindern. Wir wollen das Kind/ den Jugendlichen Stellen, damit es/er uns zuhört, u.U. auch dadurch, dass wir uns vor einer Türe positionieren und so das Weggehen verhindern.
- Erziehung im Bereich pädagogischer Grenzsetzung vollzieht sich bei uns in drei Stufen:

Konfrontation mit Regeln, die dem Kindeswohl entsprechen. Diese gelten für alle, können bei entsprechendem pädagogischen Bedarf aber auch individuell ausgesprochen werden. Regeln werden vorgelebt und bedeuten zunächst nichts anderes als das Kennenlernen, wie die Welt bei uns - als verkleinertes Abbild der Wirklichkeit - funktioniert.

Vertrauen, Beziehungsgestaltung: Das Kind/ der/ die Jugendliche zeigt nach Auseinandersetzungen und Klärungen aufgrund der Regeln ein bestimmtes gewünschtes Verhalten, und zwar zunächst aus Zuneigung zur/m ErzieherIn, weil es/er/sie erfahren hat: dieser Mensch meint es gut mit mir. Das bedeutet: akzeptieren der Regeln, weil ich den Erwachsenen mag.

Verhalten aus Überzeugung: Regeln und Abläufe wurden internalisiert und akzeptiert, weil sie als sinnvoll angesehen werden, ins eigene Wertesystem integriert (autonomes Gewissen/ Wertesystem). Der/die ErzieherIn hat sich eigentlich überflüssig gemacht. Die Erziehung ist positiv verlaufen.

- Schwierigen Situationen begegnen wir nicht mit der Erwartung einer jederzeitigen unmittelbaren Lösung. Vielmehr verbinden wir damit auch die Option des Innehaltens, d.h. des beruhigend aus einer zugespitzten Situation Herausgehens, um dem Kind/ der/dem Jugendlichen eine Auszeit zu ermöglichen.
- Wir verantworten eine eindeutige Trennlinie zwischen professioneller Zuwendung und sexuell übergriffigem Verhalten.

² Es sind dies Grenzsetzungen mittels aktivem Eingreifen der/s PädagogIn; sie sind zu unterscheiden von *verbalen pädagogischen Grenzsetzungen*.

- Bei Unklarheiten oder Bedenken hinsichtlich eines beabsichtigten oder bereits erfolgten pädagogischen Verhaltens bzw. der Verhältnismäßigkeit bestimmter Aufsichtsmaßnahmen wird im eigenen Interesse der Handlungssicherheit und damit vor allem zur Sicherung des Kindeswohls die Thematik anschließend im Team besprochen. Dort wird ggf. ein fachlich verantwortbarer und rechtlich zulässiger Weg gefunden. Dabei beinhaltet unserer Überzeugung nach der unbestimmte Begriff Kindeswohl, dass wir objektiv nachvollziehbare die fachlich gebotenen Ziele verfolgen, darüber hinaus selbstverständlich auch die Kindesrechte beachten.
- Bei schädigendem Verhalten einer/s Kindes/Jugendlichen streben wir eine Wiedergutmachung an, z.B. eine Schadensregulierung bei Sachbeschädigung. Im Zusammenhang mit einer pädagogischen Vereinbarung kann dazu das Taschengeld herangezogen werden.
- Aus unserer pädagogischen Erfahrung heraus ist es uns wichtig, den Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Taschengeld aktiv zu begleiten. Nach Absprache bildet jede/s Kind/Jugendlicher Rücklagen von seinem Taschengeld für die jährlich stattfindende Ferienfreizeitmaßnahme und andere nicht vorhersehbare Ereignisse. Werden diese Rücklagen nicht in Anspruch genommen, zahlen wir sie der/dem Kind/Jugendlichen aus.
- In besonderen Situationen ist es jedoch leider unumgänglich, zunächst Zwang anzuwenden, den wir freilich anschließend mit dem Kind/ der/m Jugendlichen pädagogisch aufarbeiten, insbesondere auch, um so unser zukünftiges Verhalten auf die primäre pädagogische Arbeit begrenzen zu können. So reagieren wir z.B. bei körperlichem Angriff auf Andere durch Festhalten. Demnach lautet unsere Devise, den in der Aufsichtsverantwortung unumgänglichen Zwang stets pädagogisch zu begleiten. Wir vertreten dabei die These, dass erfolgreiche Pädagogik in der Aufsichtsverantwortung erforderliche Zwangsmaßnahmen reduzieren, ja vielleicht sogar überflüssig machen kann, zumal mit zunehmender Zwangsintensität die Anforderungen an die Pädagogik erheblich erweitert werden.
- Wir lehnen es ab, typische Zwangsmaßnahmen der Aufsicht pädagogisch zu begründen. Hierzu zählen z.B. der Einschluss in einen Beruhigungsraum oder Postkontrollen. Solche Maßnahmen sind nur im Kontext unserer Aufsichtspflicht rechtlich zu verantworten, niemals aber pädagogisches Mittel, und stets *ultima ratio*, d.h., das letzte Mittel, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, einer Gefahrensituation zu begegnen. Bei akuter Gefährdung muss freilich sofort reagiert werden.

4. Abschließende Informationen

4.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit und unserer Planungen stehen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ihre Rechte sind uns genauso wichtig, wie die der Erwachsenen.

Partizipation bedeutet für uns die möglichst frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen an sie betreffende Entscheidungsprozesse. Sie sollen lernen und das Recht bekommen, ihre Meinung frei zu äußern und sicher sein, dass diese entsprechend ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt und in möglichst viele Entscheidungen mit einbezogen wird. Daher fördern wir sie insbesondere hinsichtlich

- der Bildung einer eigenen Meinung
- der Stärkung ihres Selbstbewusstseins
- Möglichkeiten der Konfliktbewältigung
- der Verantwortungsübernahme für ihre Entscheidungen
- des Tolerierens anderer Meinungen und Standpunkte
- der kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt
- der fairen Austragung von Meinungsverschiedenheiten

4.2 Fürsorge

Fürsorge, z.B. im Interesse der Gesundheit des Kindes/ Jugendlichen ist nur dann Machtausübung, d.h. keine Zuwendung, wenn sie gegen den Willen des insoweit einsichtsfähigen Kindes/ Jugendlichen wahrgenommen wird. In diesem Fall wird einerseits die/ der Sorgeberechtigte informiert und notfalls im Wege der Gefahrenabwehr (z.B. erhebliche Gesundheitsgefahr) reagiert.

4.3 Aufsichtsverantwortung/ Gefahrenabwehr

Sofern ein Kind/ Jugendlicher in seiner Aggressivität andere oder sich selbst gefährdet, sind wir aufgrund unserer zivilrechtlichen Aufsichtspflicht gehalten zu reagieren. Solche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind aber nur dann geeignet, sofern sie pädagogisch begleitet/aufgearbeitet werden, darüber hinaus nur verhältnismäßig, wenn keine andere Maßnahme möglich ist, die sich für das/den Kind/ Jugendlichen als weniger intensiv darstellt.